



EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Mühleberg

2006

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Reglement	6
Teil I Allgemeines	6
Gemeindeaufgaben.....	6
Zuständiges Organ.....	6
Gebiet	6
Erschliessung.....	7
Kataster.....	7
Öffentliche Leitungen	7
Hausanschlussleitungen	7
Private Abwasseranlagen	8
Durchleitungsrechte	8
Schutz öffentlicher Leitungen.....	8
Gewässerschutzbewilligung.....	9
Durchsetzung.....	9
Teil II Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften	10
Anschlusspflicht	10
Bestehende Bauten und Anlagen.....	10
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	10
Allgemeine Vorgaben zur Grundstückentwässerung	10
Waschen von Motorfahrzeugen	12
Anlagen der Grundstückentwässerung	12
Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	12
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	12
Teil III Baukontrolle	13
Baukontrolle	13
Pflichten	13
Projektänderungen.....	13
Teil IV Betrieb und Unterhalt	14
Einleitungsverbot.....	14
Rückstände aus Abwasseranlagen	14
Haftung für Schäden	14
Unterhalt und Reinigung	15

Teil V Finanzierung	16
Finanzierung der Abwasserentsorgung.....	16
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands.....	16
Anschlussgebühren.....	16
Ablösung Hauskläranlagen	18
Wiederkehrende Gebühren.....	18
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	19
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist.....	19
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	20
Gebührenpflichtige	20
Grundpfandrecht der Gemeinde	20
Teil VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	21
Widerhandlung gegen das Reglement	21
Rechtspflege	21
Übergangsbestimmung	21
Inkrafttreten.....	21
Genehmigung und Auflage	22
Anhang	23
Stichwortverzeichnis	27

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA.....	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG.....	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG.....	Wasserversorgungsgesetz
OgR.....	Organisationsreglement
SIA.....	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Reglement

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird auf geschlechtergetrennte Formulierungen verzichtet.

Teil I Allgemeines

- Gemeindeaufgaben **Art. 1** ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht im gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.
- Zuständiges Organ **Art. 2** ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
- Die Baukommission ist zuständig für
- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),
 - c die Baukontrolle,
 - d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,
 - e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
 - f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,
 - g den Erlass von Verfügungen (insbesondere betreffend Anschlusspflicht, und Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) und die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- Gebiet **Art. 3** ¹ Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der allgemeinen Entwässerungsplanung (GKP oder GEP).

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, dem Baureglement und den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Versickerungskataster und führt diesen nach.

² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschluss-
leitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (nach Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasser-
anlagen

Art. 8 ¹ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG) kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder Gemeindereglementen besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Das zuständige Organ beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist aus Sicherheitsgründen in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung des Gemeinderats. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Gemeinde trägt die Kosten der Verlegung. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbe-
willigung

Art. 11 ¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Inhaber von Anlagen und Einrichtungen.

Teil II Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen gilt Art. 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15¹ Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Gewässerschutzamt (GSA).

Allgemeine Vorgaben zur Grundstückentwässerung

Art. 16¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf seine Kosten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser soll möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
 - b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien des GSA.
 - c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
 - d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regen- sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Ist keine separate Reinabwasserkanalisation vorhanden, gilt Absatz 2 d.
- 5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstückentwässerung über separate Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- 6 Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in einen Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 ¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen mit Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

Anlagen der Grundstückentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Grundstückentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die Entwässerungsplanung (GKP oder GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen

Art. 20 ¹ In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellwasserschutz-zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz-zonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Teil III Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückentwässerungsleitungen an die Sammelleitungen vor dem Eindecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Die Baukommission zieht bei Bedarf, Fachleute des GSA oder ausgewiesene Sachverständige (Ingenieurbüros usw.) für die Umsetzung der Gewässerschutzvorschriften bei.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten

Art. 22¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Vor der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne mit allen für die Erfassung im Kanalisations- und Versickerungskataster relevanten Angaben auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Teil IV Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel usw.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25¹ Für die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen.

Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften wird die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist. Im Übrigen gilt Art. 12.

Teil V Finanzierung

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Art. 28¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands

Art. 29¹ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die gesamten Aufwendungen der Gemeinden für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 gedeckt werden.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpanlagen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist im Gebührenansatz enthalten.

Anschlussgebühren

Art. 30¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund von Raumeinheiten (RE) erhoben (siehe Anhang II).

³ Die einmaligen Anschlussgebühren nach Art. 28 Absatz 1 a werden wie folgt unterteilt:

a Kanalisationsgebühr

Zur Finanzierung der öffentlichen Kanalisationsanlagen (Leitungen, Pumpwerke, Regenauslässe, Regenklärbecken usw.), jedoch ohne Pumpwerk "Gümmenen", ist für sämtliche angeschlossenen Gebäude eine einmalige Kanalisationsgebühr zu bezahlen.

b ARA-Gebühr

Zur Deckung der Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und zukünftigen Erweiterungskosten des Pumpwerks "Gümmenen", der Druckleitungen zur ARA Sensetal und für den einmaligen Einkauf in die ARA Sensetal ist für sämtliche angeschlossenen Gebäude eine einmalige ARA-Gebühr zu entrichten.

c Regen- und Reinabwassergebühr

Für die Einleitung von Regen- oder Reinabwasser in das öffentliche Kanalisationssystem wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁴ Der Ansatz für die Kanalisationsgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage pro RE

Fr. 573.00 (Anschlussdistanz 0 – 50 m)

Fr. 532.00 (Anschlussdistanz 51 –100 m)

Fr. 480.00 (Anschlussdistanz 101 – 200 m)

Fr. 387.00 (Anschlussdistanz über 200 m)

Als Anschlussdistanz wird die Länge der Grundstückentwässerungsleitungen bis zum Zusammenschluss mit der öffentlichen Kanalisationsleitung bezeichnet.

⁵ Der Ansatz für die ARA-Gebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage pro RE Fr. 387.00

⁶ Als Stichtag der Bezugshöhe von 100% der Anschlussgebühr (Kanalisation und ARA-Gebühr) gilt der 01.01.2006. Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze unter Berücksichtigung des stadtbernischen Baukosten-Indexes alle 2 Jahre fest. Massgebend ist der jeweilige Indexstand des der Erhöhung vorangehenden 01. April.

⁷ Bei einer Erhöhung der RE ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Veränderungen werden erst ab 0.5 RE in Rechnung gestellt.

⁸ Bei Verminderung der RE oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁹ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Ablösung Hausklär-
anlagen

Art. 31 ¹ Werden Gebäude, die bisher über eine vorschriftsgemäss gewartete mechanisch-biologische Hauskläranlage verfügten, an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen, erfolgt die Erhebung der ARA-Anschlussgebühr nach folgender Tabelle:

² Bei der Ausschaltung nach dem

1. - 3. Betriebsjahr	10 % des Grundansatzes
4. Betriebsjahr	14 % des Grundansatzes
5. Betriebsjahr	18 % des Grundansatzes
6. Betriebsjahr	22 % des Grundansatzes
7. Betriebsjahr	26 % des Grundansatzes
8. Betriebsjahr	30 % des Grundansatzes
9. Betriebsjahr	34 % des Grundansatzes
10. Betriebsjahr	38 % des Grundansatzes

bis

26. Betriebsjahr	100 % des Grundansatzes
------------------	-------------------------

³ Werden die vorschriftsgemäss gereinigten Abwässer der öffentlichen Kanalisation oder einem Vorfluter zugeleitet (Art. 16 Absatz 12 ist zu beachten), wird die Kanalisationsanschlussgebühr nur zu 50 % erhoben. Nach Aufhebung der privaten Anlage wird der bereits geleistete Betrag zinslos an die Anschlussgebühren angerechnet.

Wiederkehrende Ge-
bühren

Art. 32 ¹ Zur Deckung der Betriebskosten, der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich anlässlich der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die sich in einer Wohnung befinden, für welche bereits eine Grundgebühr erhoben wird, sind von einer zusätzlichen Grundgebühr befreit.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 33.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Gemeindebehörde.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr geschuldet. Diese wird mit einem Zuschlag auf der Grundgebühr erhoben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 32. Der Abschluss eines Anschlussvertrages bleibt vorbehalten.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter.

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Absprache mit der Bauverwaltung zu beschaffen, einbauen und unterhalten zu lassen.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Angaben der ARA Sensetal.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 34 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann, nach erfolgtem Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der mit dem Baugesuch eingereichten Unterlagen (Pläne, Angaben zu RE) bestimmt. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

- ² Die Nachgebühren werden mit der Erstellung der neuen RE fällig. Eine Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 01. Juli fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung

Einforderung, Ver-
zugszins, Verjährung

Art. 35¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszins-satzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebüh-ren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Gebührenpflichtige

Art. 36¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Art. 37¹ Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschluss-gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Teil VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlung gegen
das Reglement

Art. 38¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung, bei der in der Rechtsmittelbelehrung genannten Stelle, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 40¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

² Für Wiederkehrende Gebühren kommen die Bestimmungen und Tarife dieses Reglements erstmals für die Abrechnungsperiode 01.07.2006 - 30.06.2007 zur Anwendung. Für die vorangehende Abrechnungsperiode gelten die Bestimmungen des Abwasserreglements 1990

³ Für die Abrechnungsperiode 01.07.2006 - 30.06.2007 gilt folgender Tarif:

- Grundgebühr: Fr. 20.— pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
- Regenabwassergebühr: 50 % Zuschlag auf Grundgebühr
- Verbrauchsgebühr: Fr. 2.60 je m³ Wasserbezug

Inkrafttreten

Art. 41¹ Das Reglement tritt auf den 01.07.2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Abwasserreglement vom 10. Dezember 1990 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung und Auflage

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2006.

Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg

Die Gemeindepäsidentin

Der Gemeindegemeinschreiber



Elisabeth Schick



Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglements im Amtsanzeiger vom 20. und 27. April 2006 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindegemeinschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt wurde.

Mühleberg, 23. Mai 2006

Der Gemeindegemeinschreiber:



Ernst Schmid

Anhang

Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften

Kanton

- Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- Gewässerschutzverordnung (KGV),
- Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- Baugesetzgebung,
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

Organisationsreglement (OgR)

Anhang 2 Tabelle zur Berechnung der Raumeinheiten

1. Beheizbare Zimmer

1.1 Normale Zimmer

Fläche in m ²	RE
3 – 5	0.4
5 – 7	0.5
7 – 9	0.6
9 – 11	0.7
11 – 13	0.8
13 – 15	0.9
15 – 18	1.0
18 – 21	1.1
21 – 24	1.2
24 – 27	1.3
27 – 30	1.4
30 – 34	1.5
34 – 38	1.6
38 – 42	1.7
42 – 46	1.8
46 – 50	1.9
50 – 55	2.0

je weitere 5 m² werden 0.1 RE zugerechnet.

1.2 Dachzimmer abgeschrägt

Grundsätzlich wie normale Zimmer, abzüglich 1.5 m Kniewand.

1.3 Hallen, Wohndielen und Vorplätze

Grundsätzlich wie normale Zimmer, abzüglich einer Verkehrsfläche von 1.2 m Breite.

2. Küchen

Kochnischen	0.7 RE	
Küche	1.0 RE	
Wohnküche	1.3 RE	(max. 21 m ² allfällige Zusatzflächen nach Abs. 1.1)

3. Badezimmer, Toilette und Sauna

Dusche / WC / Lavabo	0.8 RE
Bad / WC	0.9 RE
Bad / WC / Lavabo	1.0 RE
je Lavabo zusätzlich	0.1 RE
Dusche / Sitzwanne	0.4 RE
WC ohne Lavabo	0.2 RE
WC mit Lavabo	0.3 RE
Sauna	0.8 RE

4. Veranden, Laubenzimmer, eingefasste Balkone, Wintergärten, Gartenhallen, Bastelräume usw.

Wenn beheizbar: wie normale Zimmer nach Abs. 1.1
Wenn nicht beheizbar: ½ der normalen Zimmer nach Abs. 1.1

5. Schwimmbäder

Hallenbad 0.3 RE pro 10 m³ Nutzinhalt
Gartenbad im Freien 0.2 RE pro 10 m³ Nutzinhalt

6. Nicht belastete Bauteile

Aussensitzplätze, Windfänge, Garagen, Velounterstände, Schuppen, Ställe, Volières, Kellerräume, Estrichräume, Gartenhäuser usw.

7. Gewerbeflächen

Einbezug gewerbliche Flächen

Es gilt die Summe der gewerblich genutzten, beheizten und unbeheizten Flächen, jedoch nicht offene Lagerhallen und Unterstände pro Gebäude.

Reduktion für unbeheizte Räume

Die Flächen der unbeheizten Räume werden mit dem Faktor 0.3 multipliziert.

Umrechnungstabelle

Summe der gewerblich genutzten Fläche m ² Flächen pro Gebäude	RE
8.0 – 11.0	0.7
11.1 – 15.0	0.9
15.1 – 18.0	1.0
18.1 - 21.0	1.1
21.1 – 24.0	1.2
24.1 – 27.0	1.3
27.1 – 30.0	1.4
30.1 – 34.0	1.5
34.1 – 38.0	1.6
38.1 – 42.0	1.7
42.1 – 46.0	1.8
46.1 – 50.0	1.9
50.1 – 55.0	2.0

je weitere 5 m² werden 0.1 RE bis zu einer Fläche von 100 m² zugerechnet
(100 m² = 2.9 RE).

je weitere 5 m² werden 0.05 RE bis zu einer Fläche von 500 m² zugerechnet
(500 m² = 6.9 RE)

je weitere 5 m² werden 0.02 RE bis zu einer Fläche von 2'000 m² zugerechnet
(2'000 m² = 12.9 RE)

je weitere 5 m² werden 0.02 RE bis zu einer Fläche von 10'000 m² zugerechnet
(10'000 m² = 32.9 RE).

8. Beispiele

1) Gewerbefläche	45 m ²	beheizt	x	1.0		45 m ²
	120 m ²	unbeheizt	x	0.3		<u>36 m²</u>
	Total anrechenbare Fläche					<u>81 m²</u>

	55 m ² (gemäss Tabelle)					2.00 RE
	26 m ²			<u>26</u>		
				5	x 0.1	<u>0.52 RE</u>
	Total RE 81 m ²					<u>2.52 RE</u>

2) Gewerbefläche	1'000 m ²	beheizt	x	1,0	1'000 m ²	
	3'330 m ²	unbeheizt	x	0,3	<u>999 m²</u>	
	Total anrechenbare Fläche					<u>1'999 m²</u>
		500 m ² (gemäss Tabelle)				6.900 RE
		<u>1'499 m²</u>			<u>1'499</u>	
					5 x 0,025	<u>0.996 RE</u>
	Total m ²	1'999 m ²				
	Total RE					<u>12.896 RE</u>

3) Wohnen + Gewerbe

Wohnung:

RE nach Schätzungsprotokoll / Unterlagen Baugesuch RE

Gewerbefläche:

310 m ²	beheizt	x	1.0	310 m ²	
50 m ²	unbeheizt	x	0.3	15 m ²	
100 m ²	offener Unterstand	x	0.0	<u>0 m²</u>	
Total anrechenbare Fläche					<u>325 m²</u>

Wohnung gemäss Schätzungsprotokoll RE

Gewerbe:

100 m ² (gemäss Tabelle)				2.90 RE
<u>225 m²</u>	<u>225</u>			
	5	x	0,05	<u>2.25 RE</u>
<u>325 m²</u>	Total RE Gewerbe			5.15 RE
	Total RE Gebäude			<u>5.15 RE</u>

Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
Ablösung Hauskläranlagen	18	Haftung für Schäden.....	14
Allgemeine Vorgaben zur Grundstückentwässerung....	10	Hausanschlussleitungen.....	7
Anlagen der Grundstückentwässerung	12	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	19
Anschlussgebühren.....	16	Inkrafttreten	21
Anschlusspflicht	10	Kanalisationsgebühr	17
ARA-Gebühr	17	Kataster	7
Auflagezeugnis	22	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	12
Baukontrolle	13	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	16
Berechnung der Raumeinheiten.....	24	Nachgebühr	17
Bestehende Bauten und Anlagen.....	10	Öffentliche Leitungen.....	7
Betrieb und Unterhalt	14	Pflichten.....	13
Durchleitungsrechte	8	Private Abwasseranlagen	8
Durchsetzung.....	9	Projektänderungen	13
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	20	Rechtspflege	21
Einleitungsverbot.....	14	Regen- und Reinabwassergebühr	17
Erschliessung.....	7	Regenabwasser.....	19
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist.....	20	Rückstände aus Abwasseranlagen	14
Finanzierung	16	Schutz öffentlicher Leitungen	8
Finanzierung der Abwasserentsorgung.....	16	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	21
Gebiet	6	Übergangsbestimmung	21
Gebührenpflichtige	20	Unterhalt und Reinigung.....	15
Gemeindeaufgaben.....	6	Verbrauchsgebühr	19
Genehmigung	22	Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	10
Gesetzliche Grundlagen.....	23	Waschen von Motorfahrzeugen.....	12
Gewässerschutzbewilligung	9	Wasserzähler	19
Grundgebühr	18	Widerhandlung gegen das Reglement	21
Grundpfandrecht der Gemeinde.....	20	Wiederkehrende Gebühren	18
Grundwasserschutzzonen, -areale und		Zuständiges Organ	6
Quellwasserschutzzonen	12		

